

**Genehmigt
durch den Beschluss
des Gründungsrats der
«Gesellschaftliche Stiftung „Vereinigung der
Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“»
Nr. 6 vom 18. Mai 2018**

Verordnung über das Sozialprojekt "Solidarische Hilfe"

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Bestimmung definiert den Zweck und die Ziele des Sozialprojekts "Solidarische Hilfe", legt die Kriterien und das Verfahren für den Erhalt der Hilfe in Form von Lebensmittelpaketen fest;
- 1.2. Grundbegriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden:
- GS „Wiedergeburt“ – die «Gesellschaftliche Stiftung „Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“»
 - RG „Wiedergeburt“ – die Regionale gesellschaftliche Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“;
 - Zuschussgeber – Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ;
 - Der Zuschussausführende – RG "Wiedergeburt";
 - Der Begünstigte ist die Person, die karitative Hilfe erhält (in diesem Projekt sind dies Lebensmittelpakete);
- 1.3. Die Höhe der Finanzierung für das Projekt "Solidarische Hilfe" wird bei der jährlichen Planung und dem Schutz des Budgets der GS „Wiedergeburt“ vor dem Bundesministerium des Innern (BMI) genehmigt;
- 1.4. Das Ziel des Projekts ist die Entwicklung der gemeinsamen Verantwortung der deutschen Ethnie in Kasachstan durch die Leistung einer einmaligen Hilfe - Verteilung von Paketen der lebenswichtigen Produkte für die ungeschützten Schichten der Bevölkerung deutscher Nationalität;
- 1.5. Die Aufgaben des Projekts "Solidarische Hilfe" sind:
- 1.5.1. Unterstützung der bedürftigen Schichten der Bevölkerung deutscher Nationalität mit Paketen der wichtigsten Lebensmittel;
- 1.5.2. Aktualisierung der Datenbank der bedürftigen Bürger der deutscher Nationalität der Republik Kasachstan ;
- 1.5.3. Entwicklung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit Stadt-, Gebiet- und Bezirkakimaten und anderen Behörden (Zusammenstellung von Hilfslisten, Lieferung von Paketen);
- 1.5.4. Stärkung der Verbindung von Generationen – Teilnahme von jungen Mitgliedern der Gesellschaft, Aktivisten von Vereinen deutscher Jugendlichen im sozialen Projekt;
- 1.5.5. Information und Werbung von Bürgern, die fern von regionalen Gesellschaften sind, zu Aktivitäten deutscher Gesellschaften, bestehender Projekte und Programme;
- 1.6. Der Inhalt des Lebensmittelpakets, sein Grenzpreis für den Begünstigten und maximale Transportkosten werden in einer Sitzung des Koordinierungsrates für Sozialarbeit der GS „Wiedergeburt“ festgelegt;
- 1.7. Die Verteilung der Projektmittel unter regionalen Gesellschaften erfolgt durch den Koordinator für soziale Projekte ausgehend von dem Anteil der bedürftigen Bürger der deutschen Ethnie an der Gesamtzahl der bedürftigen Menschen der deutschen Ethnie in den Regionen der Republik Kasachstan unter obligatorischer Koordination mit den für den sozialen Kurs verantwortlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Genehmigung des Verteilungsentwurfs vom Exekutivdirektor der GS.

II Kriterien der Erhaltung der Hilfe

Die Begünstigten, die Kriterien der Erhaltung der sozialen Hilfe des Projekts "Solidarische Hilfe" erfüllen, sind folgende Personen:

- 2.1.1. Trudoarmiesten, ihre Witwen/Witwer;

- 2.1.2. Rehabilitierte Bürger, bedürftige Rentner mit der Größe der Rente, die jedes Jahr durch den Beschluss der Sozialkommission der regionalen Gesellschaft festgelegt wird;
- 2.1.3. Invaliden der I, II, III Gruppen, sowie Familien mit behinderten Kindern, die an schwere Erkrankungen leiden (gemäß der Liste der gesellschaftlich wichtigen Krankheiten ¹),
- 2.1.4. Mehrkinderfamilien (mit 4 oder mehr zusammenlebenden minderjährigen Kindern);
- 2.1.5. Minderbegüterte (nach den Kriterien der Zuordnung der Einwohner von der Republik Kasachstan den Arbeitslosen und Minderbegüterten ²);
- 2.2. Der Begünstigte, der die Kriterien der Erhaltung der Hilfe erfüllt und der das erforderliche Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat, erhält nicht mehr als ein Lebensmittelpaket pro Jahr;
- 2.3. In RG "Wiedergeburt", die eine große Menge der Bedürftigen enthalten, wird eine Reihenordnung für die Regionen zusammengestellt; der Koordinator einer RG stellt einen Plan der Ausfahrten in Regionen je nach Jahren zusammen.

III. Das Verfahren der Antragstellung

- 3.1. Um Sozialhilfe in Form eines Lebensmittelpakets zu erhalten, muss sich der Begünstigte an den Koordinator für Sozialarbeit in seiner Region wenden; in abgelegenen Regionen werden Antragstellungen durch ein Netzwerk von Freiwilligen verarbeitet;
- 3.2. Der Koordinator für Sozialarbeit der RG in Zusammenarbeit mit Akimats und Abteilungen des Ministeriums für Arbeit und Sozialschutz verlangt zusätzlich nach Listen von Deutschen, die die Sozialhilfe benötigen;
- 3.3. Der Begünstigte muss folgende Unterlagen einreichen:
 - 3.3.1. Der Antrag über Bedürfnis nach Lebensmittelpaket;
 - 3.3.2. Kopie des Personalausweises,
 - 3.3.3. Kopie der Rehabilitationsbescheinigung,
 - 3.3.4. Kopie des Dokuments, das die Invalidität/gesellschaftlich wichtige Krankheit/Diagnose bestätigt;
 - 3.3.5. Kopie des Dokuments über die Höhe der Rente; eine Kopie des Rentnerausweises;
 - 3.3.6. Kopien der Geburtsurkunden (für Mehrkinderfamilien);
 - 3.3.7. Eine Kopie der Heiratsurkunde; eine Kopie der Sterbeurkunde (für Witwen, Witwer);
 - 3.3.8. Informationen über Familienmitglieder (Familienzusammensetzung, Verfügbarkeit des Wohnraums, Arbeitsfähigkeit von Familienmitgliedern, Einkommensnachweis pro Familie);
- 3.4. Bei der ersten Anwendung trägt der Koordinator für Sozialarbeit den Begünstigten ins Register ein, es wird eine Registrierkarte erstellt.

IV. Das Verfahren der Auswahl von Begünstigten

- 4.1. Binnen zweiten Quartals laufenden Jahres arbeitet der Koordinator für Sozialarbeit der RG „Wiedergeburt“ an der Aktualisierung der Datenbank, der Aktualisierung der Informationen über die Begünstigten, der Registrierung, der Suche nach bedürftigen Personen usw. ;
- 4.2. Der Koordinator für Sozialarbeit der RG verfasst die Listen der Begünstigten, die Lebensmittelpakets brauchen;
- 4.3. Der Koordinator für Sozialarbeit der RG organisiert Sitzungen der Sozialkommission in der Region, um die Kriterien, Listen, den Inhalt des Pakets, Lieferanten usw. zu genehmigen;
- 4.4. Die Projektdurchführungszeit - III - IV Quartale (Juli - Dezember);
- 4.5. Beschlüsse der Sozialkommissionen werden protokolliert, Urschriften werden bei den Koordinatoren für Sozialarbeit der RG „Wiedergeburt“ aufbewahrt, Kopien des Protokolls sind ein integraler Bestandteil des Antrags.

¹ Genehmigt am 4. Dezember 2009 durch den Beschluss Nr. 2018 der Regierung der Republik Kasachstan

² Genehmigt am 5. Oktober 2011 durch Verordnung № 353-0 des Bundesministers für Arbeit und Sozialschutz der Bevölkerung der Republik Kasachstan

V. Das Verfahren der Durchführung des Projekts

- 5.1. Mögliche Ausgabenpositionen dieses Projekts müssen den Regeln der gemeinsamen Ausführung des Zuschussvertrags entsprechen;
- 5.2. Der Koordinator für soziale Arbeit der RG „Wiedergeburt“ stellt einen Antrag auf der Grundlage des Beschlusses der Sozialkommission an die GS „Wiedergeburt“;
- 5.3. Wenn der Antrag den Regeln der RG „Wiedergeburt“ entspricht, verfasst der Koordinator für soziale Projekte der GS einen Vertrag über karitative Hilfe zwischen der GS „Wiedergeburt“ und der RG „Wiedergeburt“;
- 5.4. Der Koordinator für Sozialarbeit der RG kauft Lebensmittelpakete ein, nimmt ein Transportunternehmen in Dienst gemäß den Anforderungen des Zuschussgebers (Ausschreibung, Dokumentation, usw.), informiert die Begünstigten (einschließlich durch ein Netzwerk von Freiwilligen), erstellt einen Ausführplan und einen Maßnahmenplan (Regionvolkstreffen);
- 5.5. Während des Jahres werden Volksversammlungen organisiert, die Begünstigten werden über die bestehenden Projekte informiert, die Aktivitäten der Gesellschaft und der GS „Wiedergeburt“ werden beleuchtet;
- 5.6. Während der Abwicklung des Projekts wird ein Informationsblatt jedem Begünstigten gegeben;
- 5.7. Nach Erhalt des Lebensmittelpakets soll der Begünstigte oder das Familienmitglied in der Nachweisstelle darüber zu unterzeichnen;
- 5.8. Wenn der Begünstigte oder sein Familienmitglied das Paket nicht selbständig abholen kann, ist die Übergabe des Pakets durch eine dritte Person (Freiwillige, Angestellte einer anderen Organisation usw.) gegen Empfangsbestätigung erlaubt; in diesem Fall verpflichtet sich der Dritte, dem Begünstigten die Nachweisstelle zur Unterzeichnung bei der Übergabe des Pakets vorzulegen;
- 5.9. Der Koordinator der RG nimmt für den Bericht Fotos auf, die den Inhalt des Pakets zeigen, sowie einige Fotos der Begünstigten (wenn sie das zustimmen, ohne in den Medien veröffentlicht zu werden);
- 5.10. Nach dem Abschluss der Verteilung von Paketen erstellt der Koordinator für Sozialarbeit einen statistischen und analytischen Bericht (SAB), der Buchhalter erstellt einen Finanzbericht gemäß den genehmigten Anforderungen und Regeln der Erstellung der Berichtsunterlagen; Berichte werden der GS „Wiedergeburt“ zur Verfügung vorgelegt;
- 5.11. Nach den Korrekturen und möglichen Bemerkungen, die während des Audits vom Koordinator für soziale Projekte und dem Buchhalter der GS „Wiedergeburt“ und dem Buchhalter der GIZ aufgedeckt werden können, gilt der Bericht als angenommen und das Projekt als abgeschlossen;
- 5.12. Zur Optimierung der Abrechnung vor der GS „Wiedergeburt“ werden entsprechende Softwareprodukte umgesetzt werden. Das Verfahren und die Form der Berichterstattung werden durch den Erlass des Exekutivdirektors der GS „Wiedergeburt“ genehmigt werden.